

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Dannewerk am 22.06.2026

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Dannewerk.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Dannewerk wurden nachfolgende aufgeführte Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Frühzeitig Behördenbeteiligung von 19. Januar 2022 bis 21. Februar 2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 über den Kreis Schleswig-Flensburg - Der Landrat -
- Kreis Schleswig-Flensburg -Der Landrat- SG Regionalentwicklung
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H - Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H - Niederlassung Flensburg
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin – Sparte Portfolio Management
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Gasunie Deutschland, z. Hd. Henning Stegemerten
- Schleswiger Stadtwerke GmbH
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen
- Bundesnetzagentur
Referat Richtfunk
- Dataport AöR
- Breitband Zweckverband Haddeby
- Wasserverband Treene
- Wasser- und Bodenverband Rheider Au z. H. Herrn Winfried Hagemann
- Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
- Handwerkskammer Flensburg
- Freiwillige Feuerwehr Dannewerk - Wehrführer HBM Gunnar Brast
- Amt Arensharde
für die Nachbargemeinden Ellingstedt und Hüsby
- Amt Haddeby
für die Nachbargemeinden Borgwedel, Busdorf, Jagel, Fahrdorf, Geltorf, Lottorf und Selk

- Amt Kropp-Stapelholm
für die Nachbargemeinden Klein Rheide und Groß Rheide
- Stadtverwaltung Schleswig
- AG-29 BNatSchG
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Kreis-Schleswig-Flensburg, c/o Fritz Laß
- Kreisbauernverband Schleswig
- Jagdverein am Dannewerk
- Jagdgenossenschaft Dannewerk
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin – Sparte Portfolio Management
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- Gasunie Deutschland
- Bundesnetzagentur - Referat Richtfunk
- Breitband Zweckverband Haddeby
- Wasserverband Treene
- Wasser- und Bodenverband Rheider Au z. H. Herrn Winfried Hagemann
- Freiwillige Feuerwehr Dannewerk - Wehrführer HBM Gunnar Brast

- Amt Arensharde für die Nachbargemeinden Ellingstedt und Hüsby
- Amt Kropp-Stapelholm für die Nachbargemeinden Klein Rheide und Groß Rheide
- Stadtverwaltung Schleswig
- AG-29 BNatSchG
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Kreis-Schleswig-Flensburg, c/o Fritz Laß
- Kreisbauernverband Schleswig

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben :

- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR, 01.02.2022
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz, 14.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3, 10.02.2022
- 50 Hertz Transmission GmbH, 20.01.2022
- Colt Technology Services GmbH – Bereich Nord, 21.01.2022
- Lumen Technologies Germany GmbH, 21.01.2022
- PLEdoc GmbH, 21.02.2022
- Telia Carrier Germany GmbH, 21.01.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen, 24.01.2022
- Dataport AöR, 20.01.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 08.02.2022

- Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, 15.02.2022
- Handwerkskammer Flensburg, 10.02.2022
- Amt Haddeby für die Nachbargemeinden Borgwedel, Jagel, Fahrdorf, Geltorf, Lottorf und Selk, 23.02.2022 und 24.02.2022
- Jagdgenossenschaft Dannewerk, 15.02.2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die zur Abwägung vorgeschlagen werden:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6, 04.04.2022
- Kreis Schleswig-Flensburg -Der Landrat- SG Regionalentwicklung, 23.02.2022
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H - Abt. Verkehr und Straßenbau, vom 21.02.2022
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde, vom 28.01.2022 und vom 08.05.2025
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, vom 14.02.2022
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 11.02.2022
- Die Autobahn GmbH des Bundes, vom 24.02.2022
- Schleswig-Holstein Netz AG, vom 25.01.2022, 27.01.2022, 31.01.2022, 01.02.2022 und 08.02.2022
- Schleswiger Stadtwerke GmbH, vom 21.02.2022
- Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH, vom 18.02.2022
- Amt Haddeby für die Nachbargemeinde, Busdorf, vom 23.02.2022
- Jagdverein am Dannewerk, vom 19.02.2022
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vom 11.02.2022

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 04.04.2022 (...) mit Schreiben vom 19.01.2022 wird die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dannewerk angezeigt. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (PV-Anlage) im Umfang von ca. 32,6 ha. Vorgesehen ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ bzw. die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage erstreckt sich südlich der Straße „Grünhof“ und nördlich der Anschlussstelle Nr. 6 Schleswig/Jagel beidseitig der BAB 7. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dannewerk stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Dannewerk wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) LEP-Fortschreibung 2021 sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes	Kenntnisnahme. Die Fläche östlich der BAB 7 wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht weiter überplant.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) LEP Wind sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) RPI Wind maßgeblich.	
Gemäß Kapitel 4.5.2 Absatz 3 (Z) LEP-Fortschreibung 2021 dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen u. a. nicht in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft errichtet werden. Der östlich der BAB 7 gelegene Planbereich liegt gemäß RPI V innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Hierbei handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet (vgl. Ziffer 5.3 Nr. 1 RPI V). Somit ist innerhalb des östlichen Teilbereiches die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.	Kenntnisnahme. Der östlich der BAB 7 gelegene Planbereich wird als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung nicht weiter überplant.
Für den westlichen Teilbereich ist neben den o. g. Raumordnungsplänen der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01.09.2021 (Amtsbl. f. Schl.-H. v. 07. Februar 2022, S. 118 ff.) sowie die Handreichung über das Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen vom 11.02.2022 relevant.	Kenntnisnahme. Der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung wird bei der Planung und Ausgestaltung der PV-FFA berücksichtigt. Im Jahr 2023 wurde bereits mit einer Standortuntersuchung (Springer, 2023) für großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Amt Haddeby begonnen und es wurden Ampelkarten angefertigt, welchen aufzeigen wo sich Ausschluss-, Abwägungs- und Weißflächen befinden. 2025 wurde zudem in der Gemeinde Dannewerk weitere Erklärungskarten sowie ein Erläuterungsbericht als Informelles Gesamtkonzept (Springer, 2025) für die Grundlage weiterer Entscheidungen beschlossen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ersterer stellt, in Verbindung mit der Landesentwicklungsplan-Fortschreibung 2021, unter anderem die Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis sowie die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung für Solarenergiegewinnung da.	Kenntnisnahme. Aus diesem Grund erfolgt keine weitere Überplanung der östlichen Teilfläche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
Im Rahmen der Planung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ist seitens der Gemeinde aufzuzeigen, wie sich die Flächen mit Ausschlusswirkung, Abwägungserfordernis und Prüferfordernis innerhalb des Gemeindegebietes/eines Suchraumes verorten. Die daraus entstehende Analyse bildet die Grundlage für eine Prüfung möglicher und am besten geeigneter Standorte. Im Ergebnis ist darzustellen, welche Fläche betrachtet worden sind und welche Belange für oder gegen eine Fläche sprechen.	Kenntnisnahme. Im Jahr 2023 wurde bereits mit einer Standortuntersuchung (Springer, 2023) für großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Amt Haddeby begonnen und es wurden Ampelkarten angefertigt, welchen aufzeigen wo sich Ausschluss-, Abwägungs- und Weißflächen befinden. 2025 wurde zudem in der Gemeinde Dannewerk weitere Erklärungskarten sowie ein Erläuterungsbericht als Informelles Gesamtkonzept (Springer, 2025) für die Grundlage weiterer Entscheidungen beschlossen. Die nun gewählte Planflächen innerhalb des Suchraumes S4 an der A7 wird als Abwägungsfläche eingestuft. Dies ergibt sich aufgrund der Lage innerhalb der Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft. Es ist allerdings hervorzuheben, dass die Knicks zum überwiegenden Teil keiner negativen Veränderung durch das Vorhaben unterliegen. Abgesehen von vier notwendigen kleinen Knickdurchbrüchen, erfolgen keine Eingriffe in das Knicknetz. Zudem ist die visuelle Beeinträchtigung der PV-FFA aufgrund der umgebenen Knickstrukturen deutlich geringer. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer historischen Knicklandschaft kann durch die Umwandlung von Intensiv-Acker zu Extensiv-Grünland zur Sicherung und Pflege der prägenden Knickstrukturen beitragen, die Biodiversität durch extensive Flächennutzung fördern und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei guter landschaftlicher Einbindung und Erhalt der historischen Strukturen kann sie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gemäß Kapitel 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Aus landesplanerischer Sicht sollte daher eine Konzeption erstellt werden, die über das Gemeindegebiet hinausgeht und Grundlage für eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung bilden kann. Dies scheint insbesondere dann angezeigt, wenn schon weitere Überlegungen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in den Nachbargemeinden bekannt sind oder die geplanten Flächen in der Nähe von Gemeindegrenzen liegen. Ziel sollte eine koordinierte Entwicklung sein, die vorbelastete Bereiche vorrangig betrachtet, Überlastungen vermeidet, sensible Landschaftsbereiche ausspart und gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermeidet. Für diese Gesamtbetrachtung bietet sich ggf. ein landschaftlich zusammenhängender Teilraum des Amtsbereichs Haddeby oder der Gemeinden entlang des angrenzenden Teilstücks der BAB 7 an. Der Untersuchungsraum, die Tabu- und Abwägungskriterien sowie die daraus abgeleitete Standortkonzeption sollten mit dem Ziel einer Konzentration auf wenige Standorte interkommunal abgestimmt werden. Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Die Größe des Vorhabens übersteigt zwar die v. g. Größenordnung, je-	daher mit den Zielen des Kulturlandschaftsschutzes vereinbar sein Kenntnisnahme. Im Jahr 2023 wurde bereits mit einer Standortuntersuchung (Springer, 2023) für großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Amt Haddeby begonnen und es wurden Ampelkarten angefertigt, welchen aufzeigen wo sich Ausschluss-, Abwägungs- und Weißflächen befinden. Die Gemeinden Dannewerk, Jagel und Selk haben diese Grundlage bereits weiter verfeinert und ausgearbeitet sowie Grundsatzbeschlüsse für die Planung von PV-FFA gefasst. Lottorf, Geltorf, Fahrdorf, Busdorf und Borgwedel verfügen über die bereits genannten Ampelkarten. Weitere Entscheidungsgrundlagen wurden in diesen Gemeinden noch nicht beschlossen. Eine koordinierte Entwicklung unter Berücksichtigung der interkommunalen Abstimmung ist allerdings auch bereits auf Grundlage der Ampelkarten möglich. Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
doch ist der östliche Teilbereich nicht umsetzbar, so dass die o. g. Größengrenze unterschritten wird. Die Landesplanung behält sich daher die Prüfung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens noch vor, bis die gemeindliche Planung weiter konkretisiert ist; der Entscheidung über die Durchführung eines solchen Verfahrens wird mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen	
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.
Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Der Entwurf der Begründung befasst sich bisher mit einem möglichen Standort für PV- Freiflächenanlagen südlich der Straße Grünhof, nördlich der Anschlussstelle Schleswig/ Jagel und beidseitig der BAB 7. Die Planung von PV-Freiflächenanlagen erfordert jedoch, wie in diesem Entwurf auch angeführt, eine Prüfung von Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet. Ohne eine belastbare Prüfung von Alternativen und deren Priorisierung kann aus ortsplanerischer Sicht zu der vorliegenden Bauleitplanung keine abschließende Aussage getroffen werden. So hat auch das OVG Schleswig am 05.07.2012 (Az: 1 LA 30/12) klargestellt, dass die Planung von `großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich weder von Wünschen betroffener Eigentümer noch von förderrechtlichen Voraussetzungen des EEG dominiert	Kenntnisnahme. Im Jahr 2023 wurde bereits mit einer Standortuntersuchung (Springer, 2023) für großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Amt Haddeby begonnen und es wurden Ampelkarten angefertigt, welchen aufzeigen wo sich Ausschluss-, Abwägungs- und Weißflächen befinden. 2025 wurde zudem in der Gemeinde Dannewerk weitere Erklärungskarten sowie ein Erläuterungsbericht als Informelles Gesamtkonzept (Springer, 2025) für die Grundlage weiterer Entscheidungen beschlossen. Die nun gewählte Planflächen innerhalb des Suchraumes S4 an der A7 wird als Abwägungsfläche eingestuft. Dies ergibt sich aufgrund der Lage innerhalb der Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft. Es ist allerdings hervorzuheben, dass die Knicks zum überwiegenden Teil keiner negativen Veränderung durch das Vorhaben unterliegen. Abgesehen von vier notwendigen kleinen Knickdurchbrüchen, erfolgen keine Eingriffe in das Knicknetz. Zudem ist die visuelle Beeinträchtigung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
sein darf. Die Standortsuche muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei insbesondere - die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen. In diesem Zusammenhang verweise ich außerdem dringend auf die Inhalte des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich' vom 01.09.2021 auch zu einer erforderlichen gemeindeweiten Abstimmung hin sowie die Aussagen der Fortschreibung des mittlerweile rechtskräftigen Landesentwicklungsplans 2021 insbesondere zu Solar-Freiflächenanlagen.	der PV-FFA aufgrund der umgebenen Knickstrukturen deutlich geringer. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer historischen Knicklandschaft kann durch die Umwandlung von Intensiv-Acker zu Extensiv-Grünland zur Sicherung und Pflege der prägenden Knickstrukturen beitragen, die Biodiversität durch extensive Flächennutzung fördern und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei guter landschaftlicher Einbindung und Erhalt der historischen Strukturen kann sie daher mit den Zielen des Kulturlandschaftsschutzes vereinbar sein. Zudem sind innerhalb des Gemeindegebietes beinahe keine Potenzialflächen mit höherer Eignung vorhanden. Es existieren lediglich 5 Kleinstflächen, welche als Weißfläche ausgewiesen werden, ansonsten handelt es sich um Abwägungs- und Ausschlussflächen. Unter der Berücksichtigung dessen und der Tatsache, dass das Plangebiet sich in einem besonders vorbelasteten Gebiet befindet, kann folglich angenommen werden, dass keine besser geeigneten Alternativen innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehen.
Der Umweltbericht ist vollständig im Sinne einer Checkliste anhand der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB abzuarbeiten. In diesem Zusammenhang weise ich auf die hier zu untersuchenden Teile der Kumulation und anderweitiger Planungsmöglichkeiten hin, die vor allem bei Solar-Freiflächenanlagen darzustellen sind.	Kenntnisnahme. Es wird ein Umweltbericht entsprechend der geltenden rechtlichen Vorgaben erstellt.
Die Inhalte des Entwicklungsteils des Landschaftsplanes sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit als Ausschnitt des Kartenwerks unter Ziffer 5.3.2 aufgenommen werden	Kenntnisnahme. Es wurde ein Ausschnitt des jeweiligen Kartenwerks (Bestand und Entwicklung) eingefügt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Schleswig-Flensburg, vom 23.02.2022	
(...) auf Grundlage der eingereichten Unterlagen kann seitens der unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Es fehlt eine vertiefende Alternativenprüfung im Gemeindegebiet, die die Auswahl dieser Flächen und ein Planungserfordernis auf diesen Flächen begründet. Die naturschutzfachlichen Anforderungen an das Plangebiet unterscheiden stark zwischen den beiden Ausschnitten westlich und östlich der Autobahn 7. Deshalb wird folgend getrennt auf die beiden Gebietsausschnitte eingegangen. <u>Plangebiet östlich der A7:</u> In Ihrer Begründung zum Untersuchungsumfang schreiben Sie von geringen Auswirkungen auf die umweltrechtlichen Schutzgüter. Dies wird auch naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Grundsätzlich wird eine Nutzung dieser Flächen seitens der unteren Naturschutzbehörde als äußerst konflikträchtig und nicht zustimmungsfähig erachtet. Bei den Flächen östlich der A7 handelt es sich um strukturreiches Dauergrünland in Weidenutzung, welches als potenziell schützenswert angesehen wird. Die Teilfläche des Planungsraums liegt vollständig im Schwerpunktbereich des Biotopverbunds, was sich mit dem engen Zusammenhang der Fläche mit der nördlich angrenzenden Kiesabbaufläche der Stiftung Naturschutz und der Grenzlage zum Busdorfer Tal begründet. Hier zeigt sich, wie bedeutsam diese Fläche als offene Weidefläche für das gesamte Wirkungsgefüge im regionalen Biotopverbund ist.	Kenntnisnahme. Eine vertiefenden Prüfung erfolgte im Rahmen der Begründung der 8. F-Planänderung. Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens findet keine Überplanung der östlichen Teilfläche statt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bevor über eine Planung in diesem Raum, nach einer Alternativenprüfung, nachgedacht werden kann, müssen funktionell-ökologische Wirkungsgefüge dargestellt werden. In Ihrer ersten Begründung schreiben Sie, dass eine Untersuchung der Avifauna nicht notwendig sei. Dem folgt die untere Naturschutzbehörde nicht. Gefordert wird eine Brutvogelkartierung im gesamten Planungsbereich. Darüber hinaus müssen mittels einer Raumnutzungsanalyse Aussagen über das Grünland als Nahrungsraum für Groß- und Greifvögel getätigt werden. In einer Biotoptypenkartierung müsste insbesondere eine intensive Kartierung des Dauergrünlands in Puncto artenreiches mesophiles Grünland durchgeführt werden. In Ihrer Begründung zum Untersuchungsumfang der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes schreiben Sie: „Es handelt sich bei dem gesamten Gebiet um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Jedoch findet in besagtem Planungsgebiet überwiegend Landwirtschaft statt und es sind keine Aspekte erkennbar, welche dem Tourismus oder der Erholung dienen. Eher gegen eine Erholungswirkung spricht auch die unmittelbare Nähe zur BAB 7.“ Der östliche Planungsraum befindet sich auf einer Anhöhe, die einzigartige - unverbaute Blickachsen in Richtung Schleswig und die Hüttener Berge ermöglicht. Landwirtschaftliche Nutzung und Erholungseignung und subjektiv schönes Landschaftsbild sind keine Aspekte, die sich ausschließen. Im Planungsraum würde mit der Umsetzung der Planung ein Eingriff in das Landschaftsbild stattfinden, der durch Eingrünungsmaßnahmen nicht auszugleichen wäre. Auf Seite 8 schreiben Sie, dass keine prinzipiell geschützten Bereiche	Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens findet keine Überplanung der östlichen Teilfläche statt. Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens findet keine Überplanung der östlichen Teilfläche statt. Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
überplant werden. Sowohl auf der westlich, als auch auf der östlich gelegenen Fläche befinden sich nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Teile des Flurstücks 20/4, Flur 2 und Teile des östlichen Teilgebiets liegen innerhalb der Moorschutzkulisse des LLUR. Zum Schutz der Moorböden sollten diese Bereiche von einer Überplanung ausgeschlossen werden.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens findet keine Überplanung der östlichen Teilfläche statt.
<u>Plangebiet westlich der A7:</u> Das westliche Plangebiet stellt eine Ackerlandschaft dar, die von knapp 3 km Knick umrandet und unterteilt ist. Knicks sind gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Biotope. Die Knicks sind zum Teil äußerst strukturreich ausgeprägt. Eine Planung von PV kann hier nur mit einem Mindestabstand von 3 m zu allen Knickwallfüßen realisiert werden. Knickrodungen sind bei der UNB zu beantragen. Knickrodungen müssen mit einem Ausgleichfaktor von 1:2 kompensiert werden.	Kenntnisnahme. Es sind vier Knickdurchbrüche mit jeweils 2 m Breite zur Realisierung der Einfriedung erforderlich. Der Mindestabstand zu den Knickwallfüßen wird ansonsten vollumfänglich eingehalten.
Bei der Flächen- und Bewirtschaftungsplanung sollte sich an den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich – Beratungserlass“ (09/2021) orientiert werden. Entsprechend sollte eine Extensivierung der Flächen zwischen den Modulen durch Einbringen von Regiosaatgut, Grünlandbeweidung und die Schaffung artenschutz-konformer Strukturen, angestrebt werden. Durch eine naturnahe Planung der Gesamtanlage, kann der Ausgleichsbedarf deutlich reduziert werden.	Kenntnisnahme. Der Beratungserlass „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2024) wird im Rahmen der Planung der PV-FFA umfassend berücksichtigt. So erfolgt eine Einsaat mit Regiosaatgut und die GRZ beträgt maximal 0,8. Die Einfriedung wird Kleintierdurchlässig gestaltet und die Standortwahl entspricht mit Lage an der A 7 den genannten Grundsätzen.
Gegen die Planung bestehen seitens des FD-Wasserwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken. Das anfallende Regenwasser soll im Plangebiet versickert werden. Da	Kenntnisnahme. Die Böden des Plangebietes sind gemäß gutachterlichen Erfassungen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
sich mit Aufstellung der PV-Module eine Änderung des Abflussregimes, zumindest im oberflächennahen Bereich, ergibt, ist mit dem Bauantrag auch ein Einleitungserlaubnisantrag - mit Darstellung der PV-Elemente und der Sickermulden (u.a.) in einem Lageplan und - Angaben zur Versickerungsfähigkeit des Bodens (kf-Wert), einzureichen. Im westlichen Teilbereich fällt das natürliche Gelände stark nach Osten ab. Durch die Ausrichtung der PV-Module in Reihe nach Süden kann es dadurch bei Starkregenereignissen ggf. zu Bodenerosionen kommen. Diese Tropfbereiche unterhalb der PV-Platten sind daher kaskadenförmig als Sickermulden auszubilden. Die Sickermulde ist in einem Detailplan mit darzustellen.	(Erdbaulabor Gerowski, 2024) zum überwiegenden Teil durchlässig bis stark durchlässig und damit für die Versickerung geeignet. Lediglich an einem Sondierungspunkt wurde ein nicht für die Versickerung geeigneter Boden ausgemacht. Das Risiko von Bodenerosion wird durch die Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland mit durchgängiger Bodenbedeckung durch Pflanzen im Vergleich zur aktuellen Nutzung als Intensivacker bereits deutlich verringert. In Kombination mit überwiegend (sehr) gut versickerungsfähigen Böden wird hier folglich kein erhöhtes Risiko gesehen.
Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin: - In der Begründung wird wiederholt auf die landesplanerischen Vorgaben verwiesen. Im derzeitigen Entwurfsstand wird jedoch nicht auf die Vorgaben aus 4.5.2 des Landesentwicklungsplans eingegangen. - Es fehlt eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit möglichen Alternativflächen. Auch vor dem Hintergrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird vertiefende gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung im Sinne des Grundsatz 4 aus Ziffer 4.5.2 des LEPs für erforderlich gehalten. - Angeichts der angestrebten Größe des Vorhabens wird Grundsatz 5	Kenntnisnahme. Im Jahr 2023 wurde bereits mit einer Standortuntersuchung (Springer, 2023) für großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Amt Haddeby begonnen und es wurden Ampelkarten angefertigt, welchen aufzeigen wo sich Ausschluss-, Abwägungs- und Weißflächen befinden. 2025 wurde zudem in der Gemeinde Dannewerk weitere Erklärungskarten sowie ein Erläuterungsbericht als Informelles Gesamtkonzept (Springer, 2025) für die Grundlage weiterer Entscheidungen beschlossen. Die nun gewählte Planflächen innerhalb des Suchraumes S4 an der A7 wird als Abwägungsfläche eingestuft. Dies ergibt sich aufgrund der Lage innerhalb der Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
aus 4.5.2 des Landesentwicklungsplans berührt. Dementsprechend ist hier im Regelfall ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Dies ist mit der Landesplanung abzustimmen. Aufgrund des derzeitigen Entwurfsstands ist eine weitere planerische Stellungnahme erst im weiteren Beteiligungsverfahren möglich. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Es ist allerdings hervorzuheben, dass die Knicks zum überwiegenden Teil keiner negativen Veränderung durch das Vorhaben unterliegen. Abgesehen von vier notwendigen kleinen Knickdurchbrüchen, erfolgen keine Eingriffe in das Knicknetz. Zudem ist die visuelle Beeinträchtigung der PV-FFA aufgrund der umgebenen Knickstrukturen deutlich geringer. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer historischen Knicklandschaft kann durch die Umwandlung von Intensiv-Acker zu Extensiv-Grünland zur Sicherung und Pflege der prägenden Knickstrukturen beitragen, die Biodiversität durch extensive Flächennutzung fördern und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei guter landschaftlicher Einbindung und Erhalt der historischen Strukturen kann sie daher mit den Zielen des Kulturlandschaftsschutzes vereinbar sein. Zudem sind innerhalb des Gemeindegebietes beinahe keine Potenzialflächen mit höherer Eignung vorhanden. Es existieren lediglich 5 Kleinstflächen, welche als Weißfläche ausgewiesen werden, ansonsten handelt es sich um Abwägungs- und Ausschlussflächen. Unter der Berücksichtigung dessen und der Tatsache, dass das Plangebiet sich in einem besonders vorbelasteten Gebiet befindet, kann folglich angenommen werden, dass keine besser geeigneten Alternativen innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehen.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 21.02.2022 (...) Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dannewerk bestehen in verkehrlicher	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg, erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Flensburg, zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	Kenntnisnahme. Die betroffene Teilfläche östlich der BAB 7 wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht weiter überplant.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, vom 28.01.2022	
(...) nach unserer ersten Prüfung besteht durchaus eine Sichtbeziehung zwischen dem Verbindungswall des Danewerks auf der westlichen Seite des Busdorfer Tals und dem östlich der Autobahn gelegen Teilabschnitt der Anlage. Die geplanten Anlagen reichen ebenfalls in die Pufferzone des Welterbe Haithabu und Danewerk hinein. Es besteht die Möglichkeit, dass sie den Eindruck des Denkmals wesentlich beeinträchtigen. Für eine weitergehende Prüfung benötigen wir daher eine Visualisierung der Anlagen vom bezeichneten Standort am Danewerk aus (siehe roter Kreis in Karte und Foto).	

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 08.05.2025**

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:

Vor dem Beginn von Erdarbeiten im Bereich der Flurstücke 14/2, 14/4 und 16/3 muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich

Kenntnisnahme.

Eine zusätzliche Abstimmung mit der zuständigen Bearbeiterin des Archäologischen Landesamtes ist erfolgt. Diese Abstimmung hatte zum Ergebnis, dass keine archäologischen Untersuchungen erforderlich sind (siehe Anlage zur Begründung).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu halten. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Der Planungsträger sollte sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Flächen befinden sich im unmittelbaren Umfeld der Welterbezone Haithabu-Danewerk und ihrer Pufferzone. Darüber hinaus befinden sich in den überplanten Flächen (im Bereich der o.g. Flurstücke) und deren Umfeld auch diverse Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Wallanlagen, Megalithgräber, Siedlungsflächen, Brandgräberfelder und Einzelfunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen. Die Genehmigung wird mit Auflagen (s. o.) gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal- schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter dem Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, vom 14.02.2022	
(...) die Geltungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Dannewerk grenzen in den Teilbereichen östlich der Autobahn 7 im Norden, Osten und Süden an Flächen die Wald sind und den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Es handelt sich um den bewaldeten Südrand der ehemaligen Kiesgrube, die Bestockung entlang des Wanderweges im Osten im Zusammenhang mit den sich anschließenden Gehölzbeständen und eine kleine Waldfläche direkt an der Autobahn (siehe Anlage). Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen.	Kenntnisnahme. Die betroffene Teilfläche östlich der BAB 7 wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht weiter überplant.
Die Teilbereiche westlich der Autobahn 7 berühren keine Waldflächen.	Kenntnisnahme.
Hinweis: Auf den Grünlandflächen östlich der A7 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Das Landschaftsbild weist, bedingt durch die	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Topografie und die angrenzende ehemalige Kiesgrube, eine hohe Attraktivität auf. Im Hinblick auf den Wanderweg im Osten und das angrenzende FFH-Gebiet, sollte m.E. zum Schutz des Landschaftsbildes auf die Errichtung einer PV-Anlage östlich der Autobahn verzichtet werden.	Die betroffene Teilfläche östlich der BAB 7 wird nicht weiter überplant.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 11.02.2022	
(...) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgenden Hinweise:	
Hinweise	
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise zu den Baugrundverhältnissen beziehen sich auf die Bauausführung und werden unter dem Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen. Im Plangebiet wurde keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG.
Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Die Autobahn GmbH des Bundes, vom 24.02.2022	
(...) die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung: Gemäß § 9 (1) und (2) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind Hochbauten in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im Abstand von bis zu 100 m, vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich umfasst auch die Trasse der Bundesautobahn (BAB) A 7 auf Höhe der Betriebskilometer 38,4 bis 39, im Bereich der AS Schleswig/Jagel sowie Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung.	
Geltungsbereich Die Trasse der BAB A 7 sowie angrenzende Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung sind nicht zu überplanen. Wir widersprechen der Überplanung. Sie sind aus der zeichnerischen Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 herauszunehmen. Für das Flurstück 26/2 – Gemarkung Groß Dannewerk, Flur 2 – behalten wir uns eine Prüfung vor, ob es weiterhin durch die Bundesstraßenverwaltung benötigt wird.	Kenntnisnahme. Die betroffenen Flächen werden aus der Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 und der gesamten Planung entfernt.
Photovoltaik Zum Vorhaben der Ausweisung von Flächen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind folgende, mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte, Hinweise und Auflage der Niederlassung Nord zu berücksichtigen. Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen. Ein Wildschutzkorridor von mindestens 15 m breite, nach § 48 Abs. 1 Satz 3 EEG 2021, kann in der Anbauverbotszone angelegt werden. Der Ausweisung eines Zauns im Anschluss an den Wildschutzkorridor oder von erdgleichen Flächen für die Erschließung und Umfahrung der	Kenntnisnahme. Die Errichtung von PV-Modulen innerhalb der Anbauverbotszone ist geplant. Die „Abstandsermittlung Bauliche Anlagen“ gibt erste Hinweise dafür, dass die Errichtung auch innerhalb der Anbauverbotszone möglich sein kann. Hierzu erfolgt eine weitere Abstimmung. Ein Blendgutachten (SolPEG, 2024) wurde angefertigt, welches darlegt, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen werden kann. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wird zeichnerisch dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen. Die Hinweise wurden in den Text (Teil B) mit aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Module kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet werden. Hierzu gehört vor allem die Einhaltung der Vermeidung von sämtlichen Blendeffekten, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 7 wirken könnten. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 7 nicht beeinträchtigt werden. Die Vermeidung von sämtlichen Blendeffekten, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A 7 wirken könnten, ist sicherzustellen. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG (40 m bzw. 100 m Linie, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der BAB) sind in den Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen. Im weiteren Verfahren sind ferner folgende Hinweise in den textlichen Teil des späteren Bebauungsplans aufzunehmen: 1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. 2. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB A 7 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. 3. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 7 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern. Ein Blendgutachten kann Nebenbedingungen eines Ge-	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
nehmigungsverfahrens sein. Die Niederlassung Nord, der Die Autobahn GmbH des Bundes ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.	
Schleswig-Holstein Netz AG, vom 25.01.2022	
(...) im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zu Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen.	Kenntnisnahme. Die betroffene Leitung befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches, da die östliche Teilfläche nicht weiter überplant wird.
Anmerkungen:	
In dem von Ihnen angefragten Gebiet befinden sich Fremdleitungen, Fremdkabel. Die im Plan abgebildeten Fremdleitungen, Fremdkabel dienen ausschließlich als Hinweis, stellen keine rechtsverbindliche Leitungsauskunft dar. Zu diesen Fremdleitungen, Fremdkabeln ist die Lei-	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
tungsauskunft bei dem entsprechenden Netzbetreiber/Eigentümer zwingend einzuholen. Genauere Informationen zum Netzbetreiber/Eigentümer sind bei der entsprechenden Gemeinde zu erfragen. Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Tel.-Nr. auf dem Antwortschreiben und Angabe der Reg.-Nr. an das Netzcenter. Schleswig-Holstein Netz AG, vom 27.01.2022 (...) gegen die o.g. Maßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: leistungsauskunft@sh-netz.com Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.	Kenntnisnahme. Die betroffene Leitung befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches, da die östliche Teilfläche nicht weiter überplant wird.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz AG vom 31.01.2022 (...) im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen. Anmerkungen: Achtung! Die Daten befinden sich im GK3 Format (EPSG 31467) und müssen gegebenenfalls vor Nutzung transformiert werden. SHNG 110kV-Fremdplanung vom 01.02.2022 und 08.02.2022 (...) im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-	Kenntnisnahme. Die betroffene Leitung befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches, da die östliche Teilfläche nicht weiter überplant wird. Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten. Im Winter kann es unter Umständen zu Eisabwurf von den Masten und/oder Seilen kommen. Bei Unterbauung mit PVA übernimmt Schleswig Holstein Netz in diesen Fällen keinen Schadensersatz. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	Die betroffene Leitung befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches, da die östliche Teilfläche nicht weiter überplant wird. Die folgenden Hinweise sind demnach für den nun geltenden Geltungsbereich nicht relevant.
1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches a. Verantwortlichkeiten	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen: • Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. • Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. • Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen. • Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.	
b.) Rahmenbedingungen	
Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Die Breite des Leistungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d.h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten,	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen. Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran). Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die <u>maximalen Arbeits- und Bauhöhen</u> in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitungen Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung. Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller. Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts- Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich. Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts- Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com. Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „<u>Leitungsschutzanweisung für Baufachleute</u>“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr! Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcen-ter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3) Ergänzende Hinweise	
a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung	
Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. : • Wohn- und andere Gebäude • Verkehrswege und Parkplätze • Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen. Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden. Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bau-	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
herrn. b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist. 3. Veräußerung von Flurstücken Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.	Kennntnisnahme. Die Leitungen befinden sich laut bisher vorliegender Lagepläne auf der östlichen Teilfläche, welche nun nicht mehr Teil des Bauleitplanverfahrens ist. Folglich wäre der Hinweis bezüglich der vorhandenen Leitun-
Stadtwerke SH GmbH & Co. KG, Schleswiger Stadtwerke, vom 21.02.2022 (...) seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig, der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung haben wir grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Dannewerk.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass in dem Geltungsbereich ein Meldekabel und eine Gashochdruckleitung vorhanden sind, die gesetzlichen Bestimmungen, DIN-Normen und das DVGW Regelwerk sind zu berücksichtigen. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die PV-Fläche auch durch die Stadtwerke SH erschlossen werden kann und die Versorgung des Gebietes mit Glasfaser möglich ist.	gen für den aktuellen Geltungsbereich nicht relevant. Der Hinweis bezüglich der Erschließung wurde an den Vorhabenträger weitergegeben.
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH, vom 18.02.2022 (...) aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte: Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen. Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind	Kenntnisnahme. Beim Betrieb der PV-FFA fällt kein Abfall an. Eine regelmäßige Abfallentsorgung ist nicht notwendig.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen: 1. Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). 2. Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müll-	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
fahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. 3. Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist. 4. Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. 5. Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigelegten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.	

Amt Haddeby für die Nachbargemeinde Busdorf, vom 23.02.2022

(...) die Gemeinde Busdorf hat grundsätzlich keine Einwände gegen die beschriebene Planung der Gemeinde Dannewerk.

Busdorf prüft zur Zeit ebenfalls inwieweit PV Anlagen auf noch zu überplanenden Flächen der Gemeinde in Frage kommen.

Hier von uns der Hinweis und die Bitte, bei der Prüfung der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz mit im Auge zu behalten, da auch Busdorf PV auf bis zu 21,5 ha plant. Gegebenenfalls gibt es ja Synergieeffekte im Hinblick auf die zu schaffenden Netzverknüpfungspunkte.

Kenntnisnahme.

Derzeit wird das Umspannwerk Busdorf als Netzverknüpfungspunkt angestrebt. Die SH-Netz weist Netzverknüpfungspunkte zu. Potenzielle Synergieeffekte etc. könne geprüft werden, sobald weiteres zu dem geplanten Vorhaben in Busdorf bekannt ist.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Jagdverein Am Dannewerk e.V., vom 19.02.2022 (...) hinsichtlich der Fläche westlich der A 7 südlich der Straße Grünhof sehen wir aus jagdlicher Sicht keinerlei Hindernisse für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Anders sehen wir das mit der Fläche östlich der A 7 südlich der ehemaligen Kieskuhle Jöns. Diese Fläche in einer Größe von ca. 14 ha wird ja im nördlichen Bereich begrenzt von der Fläche der Stiftung Naturschutz. Das Gelände wurde von der Stiftung Naturschutz unter Artenschutzgesichtspunkten erheblich aufgewertet. Es wurden seltene Eidechsen wieder angesiedelt, man findet dort in den Feuchtbereichen den Kammmolch, Erdkröten und Grasfrösche. Auch Blindschleichen und Ringelnattern sind dort gelegentlich anzutreffen. Hieran eine PV-Freifläche in der geplanten Größe unmittelbar angrenzen zu lassen halten wir für bedenklich da man das entstehende Mikroklima in Wechselwirkung mit der angrenzenden Stiftungsfläche beachten sollte. Ferner ist zu bedenken, dass es sich bei der geplanten Fläche um einen alten Dauergrünlandstandort handelt, der ein Feuchtgebiet einschließt, das Brutgebiet von Graugänsen ist. Des Weiteren ist diese alte Dauergrünlandfläche Nahrungs- und Rastgebiet für viele weitere Niederwildarten. Weiter sollte man beachten, dass die Fläche im östlichen Bereich vollständig und unmittelbar an ein ausgewiesenes FFH-Schutzgebiet grenzt. Der dort entlang führende Spazierweg wird von vielen Besuchern als Naherholungsgebiet genutzt und eine weitere Zersiedelung der Landschaft sollte doch vermieden werden.	Kenntnisnahme. Das Bauleitplanverfahren mit dem Ziel Errichtung einer PV-FFA wird auf der östlichen Fläche nicht weiter verfolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wir möchten noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, zu dem wir zwar keine Stellung zu nehmen haben, der uns aber doch wichtig erscheint. Im nördlichen Bereich, ca. 200 m Luftlinie entfernt, verläuft der Margarethenwall, der mit zum Weltkulturerbe Dannewerk gehört. Die geplante PV-Anlage auf der östliche Autobahnseite wäre von der Wallanlage aus direkt einzusehen. Unsere Bedenken bitten wir in die Planung mit einfließen zu lassen.	
Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vom 11.02.2022	
(...) nördlich an das Planungsgebiet angrenzend liegt eine knapp 13 Hektar große Fläche der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (ehemaliger Kiesabbau), unten in blau gekennzeichnet. Diese Fläche wurde mit öffentlichen Geldern finanziert und ist vollständig der naturschutzfachlichen Entwicklung gewidmet. Ein Teil der Fläche wird durch eine extensive Rinderbeweidung gepflegt und offen gehalten, andere Teile unterliegen der Sukzession und Waldentwicklung. Zudem wurde auf den Flächen CEF Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse durchgeführt, die als Zielart hier somit eine besondere Rolle spielt. Wir möchten Sie bitten, die Flächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Zielsetzung, mit besonderem Hinblick auf die Zauneidechse, im weiteren Planverfahren entsprechend zu berücksichtigen und uns in den weiteren Prozess mit einzubinden.	Kenntnisnahme. Das Bauleitplanverfahren mit dem Ziel Errichtung einer PV-FFA wird auf der östlichen Fläche nicht weiter verfolgt.

Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

Sollen Sie noch genauere Informationen zu den Flächen der Stiftung und den dort gelaufenen Maßnahmen benötigen, melden Sie sich gerne bei mir.